



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Celle
Im Werder 9 • 29221 Celle



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

AFS Fittings Service Achim
GmbH & Co. KG
Hainkämpe 15
28832Achim

in der großen selbstständigen Stadt Celle und den
Landkreisen Celle, Verden und Heidekreis

Bearbeiter/in
Herr Sauer

E-Mail
poststelle@gaa-ce.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
CE 902008012-1 Sa

Telefon
05141 755-34

Datum
02.05.2022

Durchführung des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) Genehmigung zum ortsveränderlichen Betrieb eines handgehaltenen Röntgenfluoreszenzgerätes auf dem Betriebsgelände und außerhalb des Betriebsgeländes

A. Genehmigung

2.7 - 12/2022

Aufgrund von § 12 des Gesetzes zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz – StrlSchG), in der zurzeit gültigen Fassung, wird der Firma

**AFS Fittings Service Achim
GmbH & Co. KG
Hainkämpe 15
28832Achim**

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Maik Rosenowski die Genehmigung erteilt die folgende Röntgeneinrichtung zu betreiben:

Bezeichnung der Röntgeneinrichtung: Röntgenfluoreszenzanalysator
Hersteller: Thermo/Niton
Gerätebezeichnung: XL2 980 Plus
Prüfberichtsnummer: 59266.376 D TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG
Verwendungsort: Ortsveränderlich auf dem Betriebsgelände und außerhalb des Betriebsgeländes im Geltungsbereich des Strahlenschutzgesetzes
Verwendungszweck: Röntgenfluoreszenzanalyse

Die Antragsunterlagen vom 01.04.2022 sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Genehmigung ist nicht übertragbar.

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon 05141 755-0
Fax 05141 755-66
E-Mail poststelle@gaa-ce.niedersachsen.de
DE-Mail: celle@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE18 2505 0000 0106 0252 32
SWIFT-BIC: NOLADE2H

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

Strahlenschutzverantwortliche/r: Herr Maik Rosenowski

Strahlenschutzbeauftragte/r: Herr Maik Rosenowski

B. Auflagen

Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Röntgeneinrichtung darf außerhalb des Betriebsgeländes in Hainkämpe 15, 28832 Achim nur von einem Strahlenschutzbeauftragten oder fachkundigen Strahlenschutzverantwortlichen betrieben werden. Die bestellten Strahlenschutzbeauftragten sind in dieser Genehmigung aufgeführt. Personelle Änderungen müssen zuvor von der unter Hinweis C.1 genannten Aufsichtsbehörde bestätigt sein.
2. Die Röntgeneinrichtung darf bei Anwendungen auf dem Betriebsgelände gemäß der Auflage B.1 auch durch andere Personen mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz und durch Personen mit den erforderlichen Kenntnissen im Strahlenschutz verwendet werden. Personen mit den erforderlichen Kenntnissen im Strahlenschutz dürfen unter der Aufsicht und Verantwortung einer fachkundigen Person tätig werden.
3. Für den Betrieb der Röntgeneinrichtung ist eine Strahlenschutzanweisung zu erlassen und der unter Hinweis C.1 genannten Aufsichtsbehörde innerhalb von drei Monaten vorzulegen. Änderungen der Strahlenschutzanweisung sind der unter Hinweis C.1 genannten Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
4. Die jeweils geltende Fassung dieser Genehmigung mit den zugehörigen Anlagen und die Strahlenschutzanweisung sind den Strahlenschutzbeauftragten gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben.
5. Beim ortsveränderlichen Betrieb der Röntgeneinrichtung sind eine Kopie dieser Genehmigung, die geltende Strahlenschutzanweisung, das Strahlenschutzgesetz, die Gebrauchsanweisung für die Röntgeneinrichtung, die ggf. ausgestellte Sachverständigenbescheinigung und der letzte Sachverständigenprüfbericht mitzuführen.
6. Vor der Anwendung des Gerätes ist sicherzustellen, dass sich entsprechendes Probenmaterial vor dem Strahlenaustrittsfenster befindet. Das Austrittsfenster soll möglichst vollständig von der Probe abgedeckt sein.
7. Das Halten der Probe mit der Hand ist nicht zulässig. Für die Ausmessung von Kleinteilen ist eine geeignete Halterung mit abgeschirmter Probenkammer zu verwenden.
8. Der Anwender des Gerätes hat während der Strahlzeiten sicherzustellen, dass sich keine Personen innerhalb der vom Hersteller oder vom Sachverständigen nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchG angegebenen Gefährdungsbereiche in Strahlrichtung und seitlich des Nutzstrahles bzw. der Streustrahlenblende aufhalten. Wenn diese Angaben fehlen, ist dieser Gefährdungsbereich wie folgt einzurichten:
 - a. 1,50 m Abstand seitlich des Nutzstrahlverlaufes bzw. der Streustrahlenblende
 - b. 15 m Abstand in Hauptstrahlrichtung bei unvollständiger Abdeckung des Strahlenaustrittsfensters.
9. Es ist sicherzustellen, dass die Nutzstrahlung während der Anwendung nicht auf den Körperstamm und die Gliedmaßen des Benutzers oder einer anderen Person gerichtet wird.
10. Über den Betrieb der Röntgeneinrichtung außerhalb des Betriebsgeländes gemäß der Auflage B. 1 ist Buch zu führen. Die Buchführung muss folgende Angaben enthalten:
 - a. Strahlenschutzbeauftragter für die Aufsicht vor Ort,
 - b. Betriebsort,
 - c. verwendete Röntgeneinrichtung,

- d. Zeitpunkt und Dauer der Verantwortlichkeit des unter a) genannten Strahlenschutzbeauftragten für die unter c) genannte Röntgeneinrichtung,
 - e. technische Fehler oder Verdacht auf technische Fehler,
 - f. besondere Vorkommnisse im Sinne von außergewöhnlichen Ereignisabläufen oder Betriebszuständen (§ 108 StrlSchV). Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
11. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist eine unbefugte Inbetriebnahme der Röntgeneinrichtung/en zu verhindern.
 12. Meldungen über außergewöhnliche Ereignisabläufe oder Betriebszustände (§ 108 StrlSchV) sind an die unter Hinweis C.1 genannte Aufsichtsbehörde und zusätzlich an die für den Einsatzort zuständige Aufsichtsbehörde zu richten.

C. Hinweise

1. Zuständige Aufsichtsbehörde für den Sitz des Inhabers dieser Genehmigung ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Celle, Im Werder 9, 29221 Celle .
2. Ein Wechsel in der Person desjenigen, der Aufgaben im Sinne von § 69 Abs. 2 Satz 2 StrlSchG wahrnimmt, ist der unter Hinweis C.1 genannten Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Der Wechsel des Genehmigungsinhabers erfordert eine neue Genehmigung.
3. Die Röntgeneinrichtung/en ist/sind in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durch einen behördlich bestimmten Sachverständigen insbesondere auf sicherheitstechnische Funktion, Sicherheit und Strahlenschutz zu überprüfen (§ 88 Abs. 4 Nr. 1 StrlSchV). Eine Kopie des Prüfberichtes ist der unter Hinweis C.1 genannten Aufsichtsbehörde zu übersenden.
4. Änderungen an der Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten nach Punkt A.3 und deren Ausscheiden sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 70 Abs. 4 StrlSchG).
5. Auf die Möglichkeit der Erteilung nachträglicher Auflagen sowie der Rücknahme und des Widerrufs der Genehmigung nach § 179 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchG wird hingewiesen.

Für die Tätigkeit mit der genehmigten Röntgeneinrichtung ist keine Personendosimetrie erforderlich. Soweit Dosimeter genutzt werden, sind diese bei dem Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Marsbruchstraße 186, 44287 Dortmund zu beziehen und auswerten zu lassen.

D. Begründung

Wer eine nicht bauartzugelassene Röntgeneinrichtung betreiben will, bedarf gemäß § 12 Abs. 1 Strahlenschutzgesetz einer Genehmigung, die zu erteilen ist, wenn die in § 13 Strahlenschutzgesetz aufgeführten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Dieser Genehmigung liegt Ihr Antrag vom 01.04.2022 zugrunde.

Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beigelegt worden.

Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass die in § 13 Strahlenschutzgesetz genannten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, wenn die Röntgeneinrichtung entsprechend den Antragsunterlagen sowie nach Maßgabe der Auflagen betrieben wird.

Die in dem Genehmigungsbescheid aufgeführten Auflagen wurden gemäß § 17 Absatz 1 AtG auferlegt, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Auflagen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien und Regeln der Technik.

Die von Ihnen beantragte Genehmigung war daher zu erteilen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

E. Verwaltungskosten

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1,5,6 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG). Die Kosten sind von der Antragstellerin zu tragen, da sie Anlass zum Verwaltungsverfahren gegeben hat.

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Celle, Im Werder 9, 29221 , erhoben werden.

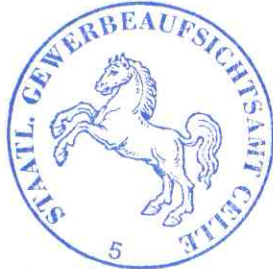
Im Auftrage



Sauer

Anlage

Kostenfestsetzungsbescheid





Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Celle**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Bescheinigung der Fachkunde im Strahlenschutz

Herr: **Maik Rosenowski**

geboren am: 04.02.1976 in: Lutherstadt Wittenberg

hat durch Vorlage

- der Zeugnisse über die Ausbildung
- des Nachweises der praktischen Erfahrung
- der Bescheinigung über einen erfolgreich absolvierten Fachkundekurs

die Fachkunde im Strahlenschutz nach § 47 Abs. 1 Strahlenschutzverordnung in
Verbindung mit der Fachkunderichtlinie Technik Strahlenschutzverordnung für die

**Fachkundefgruppe R 2.2
incl. der Module RM, RG und Z1**

der Fachkunde-Richtlinie Technik im Strahlenschutz

erworben.

Celle, 02.05.2022
Im Auftrage


Sauer



Siegel